



Nachrichtendienst des Bundes
Papiermühlestrasse
3003 Bern

Bern, 27. Juni 2013

Nachrichtendienstgesetz: Stellungnahme der Schweizer Sektion von Amnesty International

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 8. März 2013 nimmt Amnesty International zum Entwurf zum NDG wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Stellungnahme von Amnesty International stützt sich insbesondere auf das 2009 Gutachten von Prof. Biaggini, welches zur Verfassungsmässigkeit der Vorlage über eine Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Besondere Mittel der Informationsbeschaffung, BWIS)¹ Stellung nahm. Diese Vorlage enthielt erstmals die nunmehr genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen. Dieser Teil des Änderungsentwurfs wurde vom Parlament abgelehnt. Prof. Biaggini kam in seinem Gutachten zum Schluss, dass das einzuführende Recht nicht grundsätzlich gegen verfassungsmässige Grundrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstosse, jedoch einiger Nachbesserungen bedürfe.² Amnesty International ist besorgt darüber, dass nicht allen Empfehlungen Folge geleistet wurde.

2. Frage 2: Gegenstand und Zweck Art. 1 E-NDG

Der Entwurf geht davon aus, dass sich die Kompetenz zum gesetzgeberischen Tätigwerden des Bundes für den Erlass des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) im Wesentlichen aus den Art. 54 (Auswärtige Angelegenheiten) und Art. 57 (Sicherheit) der Bundesverfassung (BV) herleitet.³ Diese Herleitung ist umstritten. Im Bericht des Bundesrates zum Postulat Malama vom 3. März 2010, wird insbesondere darauf hingewiesen,

¹ BBI 2007 5037.

² Prof. Dr. Giovanni BIAGGINI, Verfassungsrechtliche Abklärung betreffend die Teilrevision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Vorlage „BWIS“), Gutachten von Juni 2009, VBP 4/2009 vom 2. Dezember 2009.

³ Nachrichtendienstgesetz (NDG), Bericht zum Vorentwurf, 8. März 2013, S.15.

dass dem Bund im Bereich innere Sicherheit lediglich eine Teilzuständigkeit zukomme.⁴ Zudem wird ausdrücklich anerkannt, dass die Bundesverfassung keine Norm enthält, welche den Staatsschutz ausdrücklich dem Bund und nicht den Kantonen zuweist. Allerdings wird die Gesetzgebungskompetenz mit einem Hinweis auf eine „inhärente Kompetenz“ dennoch anerkannt.⁵

Im vorliegenden Entwurf geht es weitgehend um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um Informationen über private Personen und Organisationen im In- und Ausland zu sammeln, über die – wenn überhaupt – kaum konkrete Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen. Diese weitgehend geheime, präventivpolizeirechtliche Datenbearbeitung steht in einem starken Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlichen Grund- und Menschenrechtsschutz. Besondere Eingriffsrechte des Nachrichtendienstes stehen ausserhalb der Garantien in der Strafuntersuchung, wie beispielsweise der Unschuldsvermutung. Rainer J. Schweizer, Professor für öffentliches Recht an der Universität St. Gallen beleuchtet in seinem NZZ- Artikel vom 3.5.2013 diese Problematik kritisch und fordert für ein solche gesetzgeberische Vorhaben besondere verfassungsrechtliche Rechtfertigungen.

3. Frage 2a) Wahrung wesentlicher Landesinteresse

Gemäss Art. 1 Abs. 3 E-NDG soll der Nachrichtendienst auch für die Wahrung „anderer wesentlicher Landesinteressen“ eingesetzt werden. „Als solche gelten der Schutz der verfassungsrechtlichen Grundordnung der Schweiz, die Unterstützung der schweizerischen Aussenpolitik und der Schutz des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz.“ Hierzu bedarf es gemäss Art. 62 E-NDG zwar eines Beschlusses des Bundesrates, dennoch würden nachrichtendienstliche Eingriffe weit über den Staatsschutz hinaus ermöglicht. Eine Verfassungsgrundlage welche solche Eingriffe legitimieren würde, ist in der Bundesverfassung nicht zu finden.⁶

Siehe weitere Ausführungen unten beim Genehmigungsverfahren von Beschaffungsmassnahmen nach Art. 22 ff. E-NDG.

Angesichts dieser Tatsache vertritt Amnesty International die Ansicht, dass die verfassungsmässige Grundlage zum Erlass eines Nachrichtendienstgesetzes ungenügend ist. Wir empfehlen es Volk und Ständen in einem demokratischen Prozess zu überlassen, über die grundsätzliche Ausgestaltung des Nachrichtendienstes zu bestimmen.

Angedacht werden könnte auch ein Ansatz von Prof. Schweizer, welcher angesichts der weitläufigen neuen Aufgabenfelder die Frage aufwirft, ob statt des Nachrichtendienstes nicht eher die Kriminalpolizei, die bei einer Reihe von schweren Delikten ohnehin bei Vorbereitungshandlungen ermitteln muss, zusätzliche nachrichtendienstliche Kompetenzen bekommen sollte.

4. Frage 3: Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen

4.1. Schutzbereich von Art 13. BV und Art. 8 EMRK

⁴ Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Malama 10.3045 vom 3. März 2010, Innere Sicherheit, Klärung der Kompetenzen, 2. März 2012, 4487.

⁵ Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Malama 10.3045 vom 3. März 2010, Innere Sicherheit, Klärung der Kompetenzen, 2. März 2012, 4499.

⁶ RAINER J. SCHWEIZER, Welchen Staatsschutz wollen wir?, NZZ Nr. 101 vom 3.5.2013, S. 21.

Bei bestehen eines Interesses an der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit fallen Äusserungen und Handlungen selbst dann unter den Schutzbereich des Privatlebens, wenn sie in der Öffentlichkeit geäussert oder ausgetauscht werden. Personen ohne öffentliche Funktion müssen es daher nicht hinnehmen, dass sie durch staatliche Organe in Wort, Bild oder Ton registriert werden.⁷ Grundrechtlich geschützt ist auch der Anspruch, sich prinzipiell ohne staatliche Überwachung im öffentlichen Raum zu bewegen. Aufzeichnungen aus der Überwachung von öffentlichen Plätzen und Strassen (mit Videokameras) und die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen (genehmigungsfreie Beschaffungsmassnahmen), berühren das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre (Art. 13 BV; Art. 8 EMRK). Die genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen, welche die Datensammlung und –bearbeitung im nichtöffentlichen Raum vorsehen, wiegt schwerer als solche im öffentlichen Raum. Die genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen sind daher als schwere Eingriffe in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK zu werten.

Verfassungsmässige Grundrechte dürfen eingeschränkt werden, wenn und so weit sie den Voraussetzungen von Art. 36 BV genügen. Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein staatliches Verhalten einen Eingriff in ein Grundrecht darstellt und, in einem zweiten Schritt, ob dieser Eingriff zulässig ist, beziehungsweise gerechtfertigt werden kann.

Nach Art. 36 BV dürfen Grundrechte eingeschränkt werden, wenn hierfür kumulativ

- 1) eine genügende gesetzliche Vorlage; und
- 2) ein öffentliches Interesse am Eingriff besteht;
- 3) der Eingriff dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entspricht und
- 4) den Kerngehalt wahrt.

Während auf Art. 13 BV die Einschränkungsvoraussetzungen von Art. 36 BV Anwendung finden, kann gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK ein Eingriff gerechtfertigt werden, wenn er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer.

Während auch Art. 269 der Strafprozessordnung (StPO) die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vorsieht, muss bedacht werden, dass sie da in einem Rahmen einer Strafermittlung stattfinden, während der NDB die Massnahme präventiv durchführt.

Es kann zusammenfassend gesagt werden, dass die im neuen NDG vorgesehenen Beschaffungsmassnahmen Grundrechtseingriffe darstellen. Im Falle von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen ist von schwerwiegenden Eingriffen auszugehen, welche die Privat- und Intimsphäre einer Person verletzen. Eine Prüfung der Verletzung weiterer Grundrechte wurde im Rahmen dieser Stellungnahme unterlassen.

4.2. Voraussetzungen von Art. 23 E-NDG

Art. 23 E-NDG regelt die besonderen Voraussetzungen für die Anordnung einer genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahme. Einerseits muss hierzu entweder eine konkrete Bedrohung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 E-NDG (Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit) vorliegen **oder** die Wahrung wesentlicher Landesinteressen es erfordern.

⁷ EHRENZELLER, St. Galler Kommentar zu Art. 13 BV, Rz. 3 ff.

Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung muss bedacht werden, dass sich schwerwiegende Grundrechtseingriffe nur rechtfertigen lassen, wenn damit hochrangige Rechtsgüter geschützt werden sollen. Die zweistufige Genehmigungspflichtigkeit (durch Bundesverwaltungsgericht und ChefIn VBS) der Massnahme sowie das weitere Erfordernis der Schwere der Bedrohung sind im Sinne des Verhältnismässigkeitsgebots positiv zu werten. Auch dürfen genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen nur angeordnet werden, wenn bisherige nachrichtendienstliche Abklärungen erfolglos geblieben sind, sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Massnahmen unter dem Titel der Wahrung anderer wesentlicher Landesinteressen müssen nach Art. 62 E-NDG vom Bundesrat genehmigt werden, welcher auch die Geschäftsprüfungsdelegation des Parlaments informieren muss (Abs. 4).

In beiden Fällen dürfte es schlussendlich im Ermessen der rechtsanwendenden Behörden liegen, genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen anzuordnen. Dieser grosse Ermessensspielraum ist aus grundrechtlicher Sinn problematisch.

Wie bereits oben ausgeführt, gehören zu anderen „wesentlichen“ Landesinteressen auch der Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz. Zur Wahrung von allgemeinen Interessen der Schweiz dürfen somit Massnahmen getroffen werden, welche schwer in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Prof. Biaggini fordert in seinem Gutachten im Namen des Bestimmungsgebotes, es vom Gesetzgeber definieren zu lassen, welche Schutzgüter derart gewichtig sind, dass ein schwerwiegender Grundrechtseingriff vorgenommen werden darf.⁸ Während Art. 17 Abs. 2 E-NDG von der Gefahr für „ein bedeutendes Rechtsgut wie Leib, Leben, Freiheit, Bestand und Funktionieren des Staates“ ausgehend von a. terroristischen Aktivitäten, b. verbotenen Nachrichtendienst, c. Weiterverbreitung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen, d. dem Angriff auf kritische Infrastrukturen, e. gewalttätigem Extremismus spricht, fehlen diese Voraussetzungen bei der Wahrung „weiterer wesentlicher Landesinteressen“!

Aus grundrechtlicher Sicht, ist zudem das Dringlichkeitsverfahren zu beanstanden, da hier eine Überwachung ohne richterliche Genehmigung erfolgen kann (Art. 27 E-NDG). Die Bestimmung ist gegenüber dem früheren BWIS Erstentwurf insofern eine Verbesserung, als dass mit der Anordnung der Massnahme durch den/die DirektorIn des NDB nun sofort die/der zuständige PräsidentIn des Bundesverwaltungsgerichts sowie den/die Chefin des VBS informiert werden müssen. Letztere/r kann die Massnahme mit sofortiger Wirkung stoppen. Der formelle Antrag ans Bundesverwaltungsgericht muss innerhalb von 24 Stunden gestellt werden. Der/die PräsidentIn des Bundesverwaltungsgerichts muss dann innerhalb von drei Tagen entscheiden. Nicht klar ist, wann diese Frist zu laufen beginnt. Zudem enthält die Bestimmung keinerlei Hinweise darauf, wann Dringlichkeit gegeben ist. Dies wurde von Biaggini bereits am BWIS Entwurf beanstandet.⁹ Dies wird durch Wegfallen der Formulierung „Gefahr in Verzug“ kaum verbessert. Im Gegenteil: es weist eher darauf hin, dass das Dringlichkeitsverfahren auch zur blossen Beweissicherung zum Einsatz kommen kann, wenn aus polizeirechtlichem Verständnis noch keine Gefahr in Verzug ist. Darüber hinaus kann argumentiert werden, dass die Anordnung von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen wohl meistens dringlich ist, da ja gemäss Art. 17 Abs. 2 E-NDG eine **konkrete** Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit vorliegen muss.

4.3. Kerngehaltsschutz

⁸ Prof. Dr. Giovanni BIAGGINI, Verfassungsrechtliche Abklärung betreffend die Teilrevision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Vorlage „BWIS“), Gutachten von Juni 2009, VBP 4/2009 vom 2. Dezember 2009, 266.

⁹ BIAGGINI, 274.

Der Kerngehalt eines Grundrechts darf nicht angetastet werden. Hierzu gibt es im Bereich des Schutzes der Privatsphäre keine abschliessende Definition.

Mit Hinweis auf das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zum sog. „grossen Lauschangriff“, kritisierte Biaggini, dass schon die BWIS-Vorlage über keinen oder lediglich unzureichenden Kerngehaltsschutz enthielt.¹⁰ Es ist in keiner Weise ersichtlich, dass sich dies beim Entwurf zum NDG geändert haben sollte.

4.4. Grundrechtsschutz von Drittpersonen

Im Recht der Gefahrenabwehr im polizeilichen Kontext wurden verschiedene Konzepte entwickelt, welche staatliches Handeln in einen Rechtskontext setzen. Eines der Prinzipien ist das Störerprinzip, wonach sich polizeiliche Massnahmen gegen den Störer (nicht gegen Drittpersonen) richten sollen.¹¹ Mit Art. 24 E-NDG erhält der NDB die Möglichkeit genehmigungspflichtige Überwachungsmassnahmen auch gegenüber Drittpersonen anzuordnen, welche die Voraussetzungen von Art. 23 Abs. 1 E-NDG nicht erfüllen. Die Drittperson muss nach Beendigung der Massnahme gemäss Art. 29 E-NDG über dieselbe informiert werden. Dies allein ist unzureichend da somit auch Drittpersonen von Überwachungsmassnahmen betroffen sein können, die sich nach bestem Wissen und Gewissen bewusst bemühen, im privaten und beruflichen Umfeld, nicht mit Personen/Organisationen zu verkehren, welche etwas mit Terrorismus, Nachrichtendienst etc. zu tun haben.

Die von Prof. Biaggini in seinem Gutachten dargestellten Problemfelder der Verwendung von Zufallsfunden und des Berufsgeheimnisses Dritter wurden nun im Entwurf zum NDG an die geltende Regelung der Strafprozessordnung angepasst und erscheint aus grundrechtlicher Sicht vertretbar.¹²

Zusammenfassend verstossen Massnahmen gegen Drittpersonen weiterhin gegen das polizeirechtliche Störerprinzip. Es ist aus grundrechtlicher Perspektive äusserst unbefriedigend, dass hiermit die gesetzliche Grundlage für Eingriffe in die Schutzsphäre von Art. 13 BV und Art. 13 EMRK gegenüber Personen geschaffen wird, die sich in keiner Weise straffällig gemacht haben und es auch nicht beabsichtigen.

4.5. Abschliessende Stellungnahme zu den genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen

Amnesty International fordert die Streichung der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen aus dem Entwurf, da die obenstehenden Ausführungen einzig den Schluss zulassen, dass diese schweren Grundrechtseingriffe durch das Gesetz nicht gerechtfertigt werden können. Der Bericht geht ausserdem davon aus, dass in lediglich zehn Fällen pro Jahr diese Massnahmen überhaupt zum Einsatz kämen¹³. Aus diesem Grund erscheint es zumutbar, diese Massnahmen weiterhin im Rahmen einer Strafuntersuchung anzuordnen, welche den Grundrechten der betroffenen Person besser Rechnung tragen.

¹⁰ BIAGGINI, 268.

¹¹ BIAGGINI, 285.

¹² BIAGGINI, 267.

¹³ Nachrichtendienstgesetz (NDG), Bericht zum Vorentwurf, 8. März 2013, S.37.

5. Frage 4: Informationsbeschaffung im Ausland (Art. 32 ff.)

Es ist zu begrüßen, dass die Auslandstätigkeiten des NDB in den NDG-Entwurf aufgenommen wurde. Wie der Bericht zurecht anerkennt, ist die Informationsbeschaffung im Ausland heikel, da einerseits die Souveränität ausländischer Staaten als auch die Grundrechte ausländischer Bürger tangiert werden könnten. Im Spannungsfeld zwischen dem Grundrechtsschutz ausländischer Bürger und Schweizer Sicherheitsinteressen optiert das E-NDG offen für die Schwergewichtung des Sicherheitsinteresses.¹⁴

Art. 32 Abs. 1 E-NDG besagt, dass der NDB Informationen über Vorgänge im Ausland bedeckt beschaffen kann. Hingegen statuiert Art. 32 Abs. 2 E-NDG ausdrücklich, dass einzig die Informationsbeschaffung im Inland über Vorgänge im Ausland den Regeln über genehmigungspflichtige Informationsbeschaffung des 4. Abschnitts des E-NDG gebunden ist. Sodann entfallen in den übrigen Fällen bei Anordnung von bewilligungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen nach Art. 22 E-NDG, die richterliche Genehmigungspflicht, die nachträgliche Mitteilung und der Rechtsschutz. Gemäss Art. 32 Abs. 4 E-NDG soll der NDB diese Aktivitäten zumindest zuhanden der Aufsichtsorganen dokumentieren.

Der Bericht rechtfertigt den Wegfall des ordentlichen Verfahrens mit der örtlichen Distanz und damit, dass eine Massnahme der Rechtswidrigkeit im Ausland nicht deshalb entgehe, weil sie in der Schweiz genehmigt wurde. „Der Bundesrat hält es [...] für nicht sinnvoll, die Beschaffung im Ausland einem richterlichen oder politischen Genehmigungsverfahren zu unterstellen“¹⁵. Sodann würden nachrichtendienstliche Tätigkeiten in anderen Staaten von diesen oftmals als Spionagetätigkeiten angesehen und strafrechtlich verfolgt. Darüberhinaus entspreche die Vorschrift der Praxis der meisten Nachrichtendienste der Welt.¹⁶

Diese Rechtfertigungen vermögen nicht zu überzeugen, zumal sich im Gesetzestext keine Regelung darüber findet, wann der NDB im Ausland tätig werden darf. Dies ist besonders im Hinblick auf die Beschaffung von Informationen zur Wahrung „anderer wesentlicher Landesinteressen“ äusserst fragwürdig. Neben sicherheitspolitischen Interessen, nennt der Bericht auch „Profileration und Entwicklung von machtpolitischen Verhältnissen“, welche zur Informationsbeschaffung führen können.¹⁷ Ob solche Entwicklungen in jedem Fall unter sicherheitspolitische Interessen zu subsumieren sind, erscheint ebenso fragwürdig.

Sodann kann der NDB bei der Informationsbeschaffung im Ausland eigenverantwortlich handeln. Eine reine Verhältnismässigkeitsprüfung seitens des NDB (Art. 32 Abs. 3 E-NDG) in Verbindung mit einer klaren Höherwertung der Schweizerischen Sicherheitsinteressen gegenüber den Grundrechten von Personen im Ausland wird wohl meistens zu Gunsten der Sicherheitsinteressen ausfallen und somit den Grundrechten der betroffenen Person nicht gerecht.

Amnesty International ist besorgt darüber, dass sich mit diesem Gesetzesentwurf die Schweiz eindeutig gegen rechtskonformes Handeln im Ausland ausspricht und fordert eine grundrechtskonforme Lösung für die Auslandstätigkeit des NDB. Der Gesetzesentwurf verstösst nicht nur gegen völkerrechtliche Verpflichtungen sondern ist auch im Kontext der weltweiten Terrorismusbekämpfung unhaltbar, wo sich Staaten vermehrt auf den Standpunkt stellen, ihr Handeln ausserhalb der territorialen Grenze erfolge in einem rechtsfreien Raum.

6. Frage 5: Datenbearbeitung Art. 39 ff. E-NDG

¹⁴ Nachrichtendienstgesetz (NDG), Bericht zum Vorentwurf, 8. März 2013, S.16.

¹⁵ Nachrichtendienstgesetz (NDG), Bericht zum Vorentwurf, 8. März 2013, S.48.

¹⁶ Nachrichtendienstgesetz (NDG), Bericht zum Vorentwurf, 8. März 2013, S.48.

¹⁷ Nachrichtendienstgesetz (NDG), Bericht zum Vorentwurf, 8. März 2013, S.16.

Art. 13 Abs. 2 BV schützt den Datenmissbrauch und enthält drei nicht ausdrücklich genannte aber anerkannte Garantien, darunter fällt auch der Anspruch auf Auskunft bzw. Einsicht. Dieser Anspruch bezieht sich insbesondere auch auf nicht registrierte Personen. Gerade dieses Recht wird aber in Art. 58 Abs. 2 lit. c E-NDG beschränkt. Das Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht gilt nicht absolut, jedoch müssen die Voraussetzungen von Art. 36 BV erfüllt sein, um den Grundrechtseingriff vorzunehmen.

Biaggini untersuchte in seinem Gutachten den vormaligen Art. 18 BWIS, der dem neuen Art. 58 weitgehend entspricht. Er anerkannte, dass es durchaus ein legitimes öffentliches Interesse darstellen kann, keine Auskunft zu erteilen, damit zum Beispiel terroristische Organisationen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Sicherheitsorgane ziehen können. Hingegen schliesse diese Folgerung nicht aus, dass in Einzelfällen das Verhältnismässigkeitsprinzip eine Auskunftserteilung erfordere. Art. 58 Abs. 9 E-NDG trägt diesen Fällen Rechnung und sieht eine Auskunftspflicht vor, wenn die betroffene Person glaubhaft darlegt, dass ihr bei einem Aufschub der Auskunft ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden erwächst, wenn und soweit damit keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit verbunden ist.

Diese Formulierung ist sehr restriktiv, und Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass auch in weiteren Fällen das Auskunftsrecht gewichtiger sein kann, als das Geheimhaltungsinteresse, weshalb das Geheimhaltungsinteresse in solchen Fällen wegfällt und das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz (DSG) beurteilt wird. Allerdings vermag diese Argumentation der verfassungskonformen Auslegung nicht zu überzeugen. Amnesty International ist der Ansicht, dass die umgekehrte Beweislast zu Lasten des Auskunftssuchende nicht rechtfertigbar ist. Sie verstärkt den Grundrechtseingriff und stellt für den Rechtsträger eine zusätzliche (ungerechtfertigte) Hürde auf dem Weg der Verwirklichung des Auskunftsrechts dar.

Amnesty International empfiehlt deshalb die Formulierung aus dem geltenden Art. 18 Abs. 9 BWIS zu übernehmen oder eine andere Formulierung zu finden, welche dem Auskunftsrecht gehörig Rechnung trägt.¹⁸

Mit freundlichen Grüssen



Manon Schick
Geschäftsleiterin

¹⁸ Art. 18 Abs. 9 BWIS: „Der EDÖB kann empfehlen, dass der NDB ausnahmsweise sofort Auskunft erteilen solle, wenn und soweit damit keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit verbunden ist.“